

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen der RK-tec Maschinenbau GmbH & Co. KG

Stand: 27.07.2026

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines: Geltung der Geschäftsbedingungen, Abtretung, Form, Rechtswahl, Gerichtsstand und Datenschutz

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“) gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen sowie für alle damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller“). Unter Lieferungen werden Kauf- und Werklieferungsverträge und unter Leistungen insbesondere Werkverträge und Geschäftsbesorgungsverträge verstanden. Einmal wirksam einbezogene Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt und nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Besteller im Rahmen seiner Bestellung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und wir in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos liefern oder leisten.

1.3. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Rahmenverträge, Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte, Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie Angaben in unserer Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen ist der schriftliche Vertrag oder unsere Bestätigung in Textform maßgebend; der gesetzliche Vorrang von Individualabreden bleibt unberührt. Soweit Handelsklauseln vereinbart werden, sind sie nach den Incoterms® in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung auszulegen.

1.4. Der Besteller kann Ansprüche gegen uns nicht abtreten.

1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts-, Kündigungs- oder Minderungserklärungen, sind in Textform (§ 126b BGB) abzugeben.

Sofern in diesen Geschäftsbedingungen von Textform die Rede ist, erfüllt die Schriftform oder strengere Formvorschriften die Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.6. Eine Garantie, ein Beschaffungsrisiko oder eine sonstige verschuldensunabhängige Einstandspflicht übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich als „Garantie“, „Beschaffungsrisiko“ oder in vergleichbar eindeutiger Weise bezeichnet ist. Produktbeschreibungen, technische Angaben und sonstige Informationen enthalten für sich genommen keine solche Übernahme.

1.7. Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Fassungen ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.8. Erfüllungsort für Zahlungen des Bestellers ist unser Unternehmenssitz. Erfüllungsort für Lieferungen ist das in unserer Auftragsbestätigung bezeichnete Werk oder Lager; fehlt eine Bezeichnung, ist es unser Unternehmenssitz. Für Montage-, Inbetriebnahme- und sonstige vor Ort zu erbringende Leistungen ist der vereinbarte Leistungsort maßgeblich. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung bestimmt sich nach Ziffer 5.4.

1.9. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten unser Unternehmenssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind außerdem berechtigt, am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungspflicht oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

1.10. Personenbezogene Daten verarbeiten wir nach den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Einzelheiten, insbesondere zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus unseren gesonderten Datenschutzhinweisen. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung wird durch diese Geschäftsbedingungen weder erteilt noch fingiert.

1.11. Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch diese Geschäftsbedingungen nicht wirksam abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebot, Umfang der Lieferung bzw. Leistung, Unteraufträge, höhere Gewalt, Liefer-/Leistungszeit, Gefahrübergang und Abnahme

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch Auftragsbestätigung in Textform,

sofern die Auftragsbestätigung gesondert als pdf-Datei, als Kopie oder vergleichbar übermittelt wird, oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung.

2.2. Für Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Liegt keine Auftragsbestätigung vor, ist unser vom Besteller fristgerecht angenommenes Angebot maßgeblich. Nebenleistungen, insbesondere Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Dokumentation, Validierung, Abnahmen durch Dritte oder die Beschaffung behördlicher Genehmigungen, sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

2.3. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Maße, Gewichte, Leistungsdaten, Normverweise, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht oder als verbindlich bezeichnet werden. An diesen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen nur für den Vertragszweck verwendet und Dritten nur nach Maßgabe von Ziffer 8 zugänglich gemacht werden.

2.4. Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung Unterauftragnehmer einzusetzen. Unsere Verantwortung für die vertragsgemäße Erfüllung bleibt unberührt.

2.5. Wir dürfen Konstruktion, Werkstoffe, Fertigungsverfahren, Softwarekomponenten und Ausführung gegenüber Mustern, Angeboten oder Vertragsbeschreibungen ändern, soweit dies aufgrund technischen Fortschritts, geänderter Normen, Lieferbarkeit von Komponenten oder handelsüblicher Toleranzen zweckmäßig ist und dem Besteller unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar bleibt. Voraussetzung ist, dass die vereinbarte Funktion, Sicherheit, Interoperabilität und Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt und der Wert der Lieferung oder Leistung nicht gemindert wird. Vereinbarte Grenzwerte und ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften bleiben unberührt.

2.6. Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können gesondert abgerechnet werden, sofern die Interessen des Bestellers gewahrt bleiben und die vertragsgemäße Nutzung des bereits erbrachten Teils möglich oder dem Besteller die Entgegennahme aus sonstigen Gründen zumutbar ist.

2.7. Liefer- und Leistungsfristen werden individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben; entsprechendes gilt für Lieferungs- und Leistungstermine. Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Eine Frist beginnt erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, Unterlagen, Muster und Beistellungen des Bestellers vollständig eingegangen sowie vereinbarte Anzahlungen geleistet sind. Die Einhaltung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mitwirkung des Bestellers voraus. Verzögert der Besteller eine Mitwirkung, ändert er den Leistungsumfang oder befindet er sich mit Pflichten aus dem betroffenen oder einem anderen Vertrag derselben Geschäftsbeziehung in Verzug, verlängern sich Fristen und verschieben sich Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Vereinbarte Fristen bzw. Termine gelten auch dann als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand spätestens am 15. Kalendertag nach dem Liefer- bzw. Leistungstermin abgesandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

2.8. Können wir eine verbindliche Frist aus Gründen nicht einhalten, die wir auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht zu vertreten haben, insbesondere wegen höherer Gewalt, Naturereignissen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Epidemien oder Pandemien, behördlichen Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, Export- oder Importbeschränkungen, rechtmäßigen Arbeitskämpfen, Betriebs-, Energie-, IT-, Telekommunikations- oder Transportstörungen, Cyberangriffen, Rohstoff- oder Materialmangel oder sonstigen erheblichen Störungen der Lieferkette, verlängert sich die Frist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Das gilt auch bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Wir informieren den Besteller unverzüglich über die Behinderung und deren voraussichtliche Dauer. Ist die Leistung dauerhaft unmöglich oder dauert die Behinderung länger als drei Monate und ist einem Vertragsteil das Festhalten am Vertrag hinsichtlich des betroffenen Teils unzumutbar, kann dieser vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden insoweit unverzüglich erstattet.

Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 6.

2.9. Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug kann der Besteller nur nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich bestimmten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen, sofern eine Fristsetzung nicht von Gesetzes wegen entbehrlich ist, vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Lieferung/Leistung bis dahin nicht als versandbereit gemeldet wurde. Entsprechendes gilt im Fall eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit.

Der Eintritt unseres Liefer- oder Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; soweit gesetzlich erforderlich, setzt er eine Mahnung des Bestellers voraus. Im Verzugsfall kann der Besteller für jede vollendete Kalenderwoche eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,5 % des Nettowerts des verspäteten Teils, insgesamt höchstens 5 % dieses Nettowerts, verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 6; eine gezahlte Pauschale wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Gesetzliche Rücktrittsrechte nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

2.10. Der Gefahrübergang richtet sich nach den Incoterms® 2020; sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Klausel "EXW – Ab Werk" als vereinbart.

2.11. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine erforderliche Mitwirkung oder verzögert sich Versand, Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus von ihm zu vertretenden Gründen, können wir Ersatz der hierdurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen verlangen. Für Lagerung und Finanzierung dürfen wir ab dem vereinbarten Termin, hilfsweise ab Anzeige der Versand- oder Leistungsbereitschaft, eine Pauschale von 0,5 % des Nettowerts des betroffenen Teils für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die Pauschale wird auf weitergehende Ansprüche angerechnet. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist dürfen wir die Ware anderweitig

lagern oder verwerten und den Besteller innerhalb angemessen verlängerter Frist mit einem gleichwertigen Gegenstand beliefern, soweit dies zumutbar ist.

2.12. Sind wir wegen einer vom Besteller zu vertretenden Pflichtverletzung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, können wir Schadensersatz oder Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. In diesem Fall sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schadensersatz geltend zu machen, 15 % des Nettowertes der Lieferung/Leistung als pauschalen Schadensersatz geltend zu machen. Der Besteller kann nachweisen, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als vorstehende Pauschale.

2.13. Der Besteller hat Lieferungen und Leistungen unbeschadet seiner Rechte wegen Mängeln entgegenzunehmen, wenn sie nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweichen oder die Gebrauchstauglichkeit nur unerheblich beeinträchtigt ist.

2.14. Soweit wir Waren oder Leistungen von Vorlieferanten beziehen, führen wir Wareneingangsprüfungen und sonstige Kontrollen im eigenen Interesse und nach unseren betrieblichen Erfordernissen durch. Eine darüber hinausgehende Prüf-, Dokumentations- oder Qualitätssicherungspflicht zugunsten des Bestellers besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist; zwingende gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

2.15. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn

- die Lieferung/Leistung abgeschlossen ist und sofern wir auch die Aufstellung und Montage schulden, die Aufstellung und Montage abgeschlossen ist,
- wir dies dem Besteller unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung/Leistung einschließlich einer etwaig geschuldeten Aufstellung und Montage zwei Wochen vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Lieferung/Leistung begonnen hat (z.B. den gelieferten Gegenstand im Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung/Leistung einschließlich einer etwaigen geschuldeten Aufstellung und Montage eine Woche vergangen ist und
- der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Lieferung/Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

2.16. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine nationalen, europäischen oder sonst anwendbaren außenwirtschafts-, exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Besteller stellt uns rechtzeitig alle für Prüfung, Genehmigung und Dokumentation erforderlichen Angaben zum Endverwender, Bestimmungsland und Verwendungszweck zur Verfügung und unterlässt jede rechtswidrige Ausfuhr, Wiederausfuhr, Weitergabe oder Verwendung. Bis zur Klärung oder Erteilung erforderlicher Genehmigungen dürfen wir die betroffene Leistung aussetzen; Fristen verlängern sich entsprechend. Wird eine Genehmigung endgültig versagt oder die Leistung dauerhaft verboten, kann jeder Vertragsteil hinsichtlich des betroffenen Teils zurücktreten. Eigene gesetzliche Pflichten jedes Vertragsteils bleiben unberührt.

2.17. Änderungs- oder Zusatzwünsche des Bestellers nach Vertragsschluss bedürfen einer Vereinbarung über den geänderten Leistungsumfang sowie die Auswirkungen auf Preis, Termine und sonstige Bedingungen. Bis zu einer solchen Vereinbarung bleibt der ursprüngliche Leistungsumfang maßgeblich. Wir dürfen die vom Änderungswunsch betroffenen Arbeiten bis zur Einigung aussetzen; hierdurch verursachte Verzögerungen und Mehrkosten trägt der Besteller, soweit er den Änderungswunsch veranlasst hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in Euro ab Werk oder Lager, unverpackt, zuzüglich Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung, Zoll, Montage, Inbetriebnahme und sonstige Nebenleistungen sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Öffentlich-rechtliche Abgaben, Zölle, Gebühren und Steuern, die aufgrund der Lieferung oder Leistung im Bestimmungsland anfallen, trägt der Besteller.

3.2. Erhöht sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Liefertag/Leistungstag einer oder mehrere folgende Faktoren, wie Energiekosten und/oder Lohn- und Lohnnebenkosten und/oder Kosten für Roh- bzw. Vormaterial und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe und/oder Kosten für den Bezug des Liefergegenstandes, wenn er von Unter- oder Vorlieferanten bezogen wird, sind wir berechtigt, die Preise um den Betrag anzupassen, um den sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Liefergegenstandes erhöht haben. Mindernd werden jedoch solche in Satz 1 genannten Kosten im Rahmen der Anpassung berücksichtigt, die sich in dem in Satz 1 genannten Zeitraum vermindert haben. Im Fall einer Preiserhöhung werden wir die Kostensteigerungen und -minderungen der Art und der Höhe nach auf Verlangen des Bestellers darlegen. Für den Fall, dass die Preissteigerung 5% des ursprünglich vereinbarten Preises übersteigt, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu, dass er innerhalb von 2 Wochen seit Mitteilung der Preiserhöhung ausüben kann.

3.3. Vereinbarte Rabatte, Boni oder sonstige Nachlässe setzen die vollständige und fristgerechte Erfüllung sämtlicher bei Vertragsschluss fälliger oder schwebender Verträge zwischen dem Besteller und uns voraus. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.4. Zahlungen sind durch Überweisung auf das von uns bezeichnete Konto zu leisten. Schecks und Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Diskont-, Einziehungs- und sonstige Kosten trägt der Besteller und hat sie sofort zu erstatten.

3.5. Unsere Vertreter, Monteure, Fahrer und sonstigen Mitarbeiter sind ohne ausdrückliche Inkasso- oder Empfangsvollmacht nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, Stundungen zu vereinbaren oder sonst über unsere Forderungen zu verfügen.

3.6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist vorbehaltlich berechtigter Mängelrügen gemäß Ziffer 3.7 nicht zulässig, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung und Lieferung, bei abnahmepflichtigen Leistungen nach Abnahme, ohne Abzug fällig. Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang

zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

3.8. Teillieferungen und Teilleistungen dürfen gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.9. Rechnungen dürfen elektronisch an die vom Besteller benannte Adresse übermittelt werden. Wir dürfen auch in laufenden Geschäftsbeziehungen Vorkasse, Anzahlungen oder angemessene Abschlagszahlungen verlangen, wenn dies spätestens mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt wird oder die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

3.10. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Während des Verzugs ist die Forderung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung zu verzinsen. Zusätzlich können wir die gesetzliche Verzugs pauschale sowie weitergehenden Verzugs schaden verlangen; die gesetzliche Anrechnung bleibt unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) unberührt.

3.11. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, dürfen wir nach den gesetzlichen Vorschriften noch ausstehende Leistungen verweigern und eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel) vor, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese Ware auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Besteller tritt uns Ansprüche gegen den Versicherer in Höhe unserer gesicherten Forderungen sicherungshalber ab; wir nehmen die Abtretung an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Eine Beschädigung, einen Verlust oder eine Vernichtung der Ware hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen.

Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen darf die Vorbehaltsware weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, Insolvenzanträgen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich in Textform zu unterrichten und die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Soweit der Dritte die Kosten der Abwehr nicht erstattet, trägt sie der Besteller, sofern er den Zugriff zu vertreten hat.

4.2. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 4.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verwendeten Waren.

Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand und der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns.

Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 4.1.

4.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu geschäftsüblichen Konditionen und solange er nicht in Verzug ist oder kein Widerrufgrund nach Ziffer 4.5. vorliegt, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffern 4.4. bis 4.6. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

Der Besteller ist ferner ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung im Rahmen des echten Factorings abzutreten, sofern uns diese Abtretung im Voraus angezeigt wird und die Gegenleistung aus dem Factoring zumindest den Rechnungswert der weiter veräußerten Vorbehaltsware erreicht. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der an uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen tritt der Kunde zur Sicherung unserer Ansprüche bereits jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Im Übrigen gelten nachstehende Ziffern 4.4 bis 4.6.

4.4. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. echtes Factoring, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Forderungen, wie die Vorbehaltsware gem. Ziffer 4.1. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verwendeten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 4.2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten. Wir nehmen die vorgenannten Abtretungen an.

4.5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, denen sich eine wesentliche, unseren

Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ergibt, insbesondere bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

4.6. Enthalten die Vertragsbestimmungen des Drittschuldners mit dem Besteller eine wirksame Beschränkung der Abtretungsbefugnis oder macht der Dritte die Abtretung von seiner Zustimmung abhängig, so ist uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für diesen Fall werden wir nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 4.5 hiermit unwiderruflich ermächtigt, die uns zustehende Forderung im Namen und für Rechnung des Bestellers einzuziehen. Der Besteller erteilt zugleich hiermit dem Drittschuldner unwiderruflich Zahlungsanweisung zu unseren Gunsten.

Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.

4.7. Übersteigt nachhaltig der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

4.8. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurücktreten – unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche und/oder die Vorbehaltsware herausverlangen. Das Herausgabeverlangen enthält nicht ohne Weiteres eine Rücktrittserklärung. Der Besteller hat die Herausgabe zu ermöglichen und uns nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zur Vorbehaltsware zu verschaffen, soweit dem keine überwiegenden berechtigten Interessen entgegenstehen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch ernsthaft gefährden.

5. Sach- und Rechtsmängel

5.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung, mangelhafter Montage oder Installation sowie mangelhafter Anleitungen, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Maßgeblich sind die im Vertrag, in unserer Auftragsbestätigung und in ausdrücklich einbezogenen Spezifikationen vereinbarten Anforderungen, insbesondere Beschaffenheit, Funktion, Leistung, Kompatibilität, Interoperabilität, Zubehör und Dokumentation. Eine bestimmte Verwendung gilt nur als vertraglich vorausgesetzt, wenn wir ihr ausdrücklich zugestimmt haben. Öffentliche Äußerungen, Werbung, Kataloge oder Internetangaben begründen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen objektive Anforderungen und stellen ohne ausdrückliche Bezeichnung keine Garantie, zugesicherte Eigenschaft, vertraglich vorausgesetzte Verwendung o.ä. dar. Handelsübliche und technisch unvermeidbare Abweichungen innerhalb handelsüblicher Toleranzen sind kein Mangel. Beruht die Ausführung auf Vorgaben, Konstruktionen, Daten, Software, Materialien oder Beistellungen des Bestellers, haften wir nicht für hierdurch verursachte Mängel, sofern wir eine erkennbare Untauglichkeit nicht pflichtwidrig übergangen haben.

Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

5.2. Wir haften nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen sechs Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sechs Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Unsere Fahrer oder Fremdfahrer sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt.

Mängelrügen sind in jedem Fall nach Be- oder Verarbeitung ausgeschlossen, soweit der Mangel bei der Prüfung im Zustand der Anlieferung feststellbar war.

5.3. Sachmängelrechte verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, sofern es sich um neu hergestellte Sachen oder Werkleistungen handelt. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke, die entsprechend ihre üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat), § 444, § 445 b, § 478 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Bei Lieferung gebrauchter Waren sind - vorbehaltlich gesetzlich zwingender Vorschriften und anderweitiger Vereinbarungen - jegliche Sachmängelrechte ausgeschlossen. Die verkürzte Verjährung und der Ausschluss der Haftung gelten nicht in Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer einschlägigen Garantie über die Beschaffenheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzlichen Regelungen über Beginn, Ablauf, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Während der Nacherfüllung ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Darüber hinaus bewirkt die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten keine Verlängerung der Gewährleistung, sofern keine besonderen Umstände hinzutreten, die die Verjährung neu beginnen lassen. Auch ein vorsorglicher Austausch von Geräteeilen erfolgt regelmäßig nur zur Beseitigung von gerügten Mängeln und ohne Anerkenntnis des Gewährleistungsanspruchs in anderer Weise im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

5.4. Bei Sachmängeln ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren, indem wir nach unserer Wahl - vorbehaltlich § 478 BGB - entweder den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Im letzten Fall ist der Besteller verpflichtet, die mangelhafte Sache auf unser Verlangen hin nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugewähren. Haben wir für den Besteller die mangelhafte Sache in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, sind wir zum Ausbau der mangelhaften Sache und zum Einbau der mangelfreien Sache (nach unserer Wahl gemäß vorstehendem Satz 1), auf eigene Kosten berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir endgültig und ernsthaft die Nacherfüllung oder können wir gem. § 439 Abs. 4 BGB die Nacherfüllung verweigern oder ist dem Besteller die Nacherfüllung unzumutbar oder liegt ein Fall des § 323 Abs. 2 BGB vor, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziffer 6 - vom Vertrag zurücktreten oder die Gegenleistung mindern; wegen eines unerheblichen Mangels besteht kein Rücktrittsrecht.

Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung oder der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber wir unverzüglich zu verständigen sind, bzw. für den Fall, dass wir mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5.5. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf natürlichem Verschleiß, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, mangelhafter Wartung, Nichtbeachtung von Betriebs-, Sicherheits- oder Updatehinweisen, ungeeigneten Betriebsmitteln, übermäßiger Beanspruchung, unzureichender IT- oder Netzwerkinfrastruktur, fehlerhaften Daten oder Beistellungen des Bestellers, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder sonstigen äußeren Einflüssen oder nicht vereinbarten Umgebungsbedingungen beruht. Gleiches gilt für vom Besteller oder Dritten vorgenommene Änderungen, Reparaturen oder Eingriffe, soweit der Mangel oder Schaden hierdurch verursacht wurde.

Von uns ausgestellte EG-Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen oder sonstige in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen und übergebene Unterlagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn von uns nicht genehmigte Veränderungen an dem Produkt vorgenommen wurden und/oder Sicherheitseinrichtungen verändert oder unwirksam gemacht wurden.

5.6. Aufwendungsersatz- und Rückgriffsansprüche des Bestellers nach § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf oder es greifen zwingende gesetzliche Rückgriffsregeln für digitale Produkte oder sonstige unabdingbare Vorschriften ein. Der Besteller kann Rückgriff nur insoweit nehmen, als er seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehenden Zusagen gemacht, keine Kulanzleistungen erbracht und seine eigenen Untersuchungs-, Anzeige- und Schadensminderungspflichten erfüllt hat. Zwingende Ansprüche nach §§ 445a bis 445c und 478 BGB bleiben unberührt.

5.7. Ansprüche wegen Nacherfüllungsaufwendungen sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die bei Vertragsschluss bekannte Niederlassung oder den vereinbarten Einsatzort des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch, war uns bei Vertragsschluss bekannt oder zwingendes Recht bestimmt etwas anderes.

5.8. Mängel einer Teillieferung oder Teilleistung berechtigen nicht zur Ablehnung mangelfreier weiterer Teile, es sei denn, dem Besteller ist deren Annahme unter Berücksichtigung des Vertragszwecks unzumutbar.

5.9. Wir übernehmen keine Haftung für Mängelansprüche, dass der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Vorschriften entspricht, die über die deutschen Vorschriften hinausgehen.

5.10. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns gehemmt.

5.11. Bei Rechtsmängeln gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

5.12 Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Besteller unter den in Ziffer 6 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen

6. Ansprüche des Bestellers bei Verzögerung der Lieferung, Unmöglichkeit und sonstigen Pflichtverletzungen sowie Haftungsbeschränkung

6.1. Jegliche Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung/Leistung, wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung oder aufgrund sonstiger Rechtsgründe, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind, soweit sich nicht aus den Ziffern 6.2 bis 6.8 etwas anderes ergibt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers.

6.2. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

a) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,

b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht,

c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,

d) nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder

e) wegen der von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf; hierunter fallen insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung/Leistung und Installation, die Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit des Vertragsgegenstandes mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung/Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal und Kunden des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden ist der Schaden, den wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der verwirklichten Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall und Datenverlust, sind nur ersatzfähig, soweit sie bei vertragsgemäßer Verwendung typischerweise vorhersehbar waren. Bei Datenverlust ist der ersatzfähige Aufwand auf die Wiederherstellung aus einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden Datensicherung begrenzt.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschaden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 10 Mio. je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung bzw. Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Sofern die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung bzw. Haftpflichtversicherung erhöht wird, gilt die erhöhte Deckungssumme als Haftungsbeschränkung der Höhe nach.

Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.3. Vorstehender Haftungsausschluss und vorstehende Haftungsbeschränkung gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

6.4. Soweit dem Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche infolge von Mängeln nach den obigen Ziffern 6.1 bis 6.3 zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gem. vorstehender Ziffer 5.3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

6.5. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht, soweit eine strengere Haftung vertraglich bestimmt ist oder eine strengere Haftung aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, entnommen werden kann.

6.6. Schadensersatz statt der Leistung kann der Besteller dann nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unsererseits unerheblich ist.

6.7. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

6.8. Unbeschadet vorstehender Beschränkungen bleibt ein etwaiges gesetzlich bestehendes Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag hiervon unberührt. Bei Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel der Ware bestehen, ist jedoch erforderlich, dass wir diese Pflichtverletzung zu vertreten haben.

7. Aufstellung und Montage

7.1. Der Besteller hat rechtzeitig auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass am Aufstellungs- bzw. Montageort alle bauseitigen Vorarbeiten rechtzeitig fachgerecht durchgeführt sind, dass Betriebskraft, Wasser und Heizung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle funktionsfähig vorhanden sind, dass ausreichender und angemessener Raum für die Aufbewahrung der Maschinenteile etc. zur Verfügung stehen und dass Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns branchenunüblich sind, zur Verfügung stehen.

7.2. Der Besteller hat uns rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen und ähnliche Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.3. Verzögert sich die Aufstellung und Montage einschließlich der Inbetriebnahme durch Umstände, die vom Besteller zu vertreten sind, hat er neben den in Ziffer 2.11. getroffenen Regelungen zusätzlich im angemessenen Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen, unbeschadet weiterer Ansprüche. Für den Fall, dass in der getroffenen Vereinbarung keine Regelungen über die Berechnung für Aufstellung und Montage getroffen werden, gilt Folgendes:

Der Besteller vergütet uns die bei Auftragserteilung üblichen Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten sowie Rückmeldungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie die Auslösungen für die Arbeitszeit, sowie für Ruhe- und Feiertage.

7.4. Der Besteller stellt für Probe-, Abnahme- und Inbetriebnahmeläufe rechtzeitig geeignetes Bedienpersonal, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie erforderliche Produktionsbedingungen zur Verfügung. Unterbleibt dies, dürfen wir Prüfungen mit geeigneten Ersatzbedingungen durchführen oder die Abnahmebereitschaft anhand der fertiggestellten Leistung erklären, soweit dies technisch vertretbar ist.

7.5. Soweit mehrere Unternehmen am Leistungsort tätig sind, organisiert der Besteller die erforderliche Koordination und benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Unsere Mitarbeiter beachten die rechtmäßig bekannt gemachten betrieblichen Sicherheitsregeln. Weisungen, die den vertraglichen Leistungsumfang ändern oder Sicherheits- oder Rechtsvorschriften widersprechen, sind nicht verbindlich.

8. Know-how, gewerbliche Schutzrechte und Geheimhaltung

8.1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen, Berechnungen, Software, Quellmaterialien, Fertigungsunterlagen, Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige von uns bereitgestellte Arbeitsmittel und Informationen verbleiben in unserem Eigentum beziehungsweise in unserer Rechtsinhaberschaft, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Besteller darf sie ausschließlich zur Durchführung und Nutzung des konkreten Vertrags verwenden, nicht vervielfältigen und Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zugänglich machen.

8.2. Wir bleiben Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte, Konstruktions- und Entwicklungsrechte, Fertigungsverfahren, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Know-hows, die vor Vertragsschluss bestanden oder bei der Durchführung entstehen. Der Besteller erhält nur die im Vertrag und in Ziffer 9 ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte. Allgemeine Ideen, Verfahren, Erfahrungen, Module und Lösungen dürfen wir auch für andere Projekte nutzen, soweit keine vertraulichen Informationen des Bestellers offengelegt werden.

8.3. Der Besteller hat alle ihm im Zusammenhang mit Anbahnung und Durchführung des Vertrags zugänglich werdenden vertraulichen Informationen von uns geheim zu halten, mit mindestens der Sorgfalt eigener vergleichbarer Geheimnisse zu schützen und nur für den Vertragszweck zu verwenden. Vertraulich sind Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus Inhalt oder Umständen ergibt. Eine Offenlegung ist nur gegenüber Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Beratern und Unterauftragnehmern zulässig, die die Information für den Vertragszweck benötigen und entsprechend verpflichtet sind. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Pflichtverletzung allgemein bekannt werden, dem Besteller bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten erlangt oder unabhängig entwickelt wurden. Gesetzlich oder behördlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig; soweit rechtlich möglich, ist die andere Partei vorher zu informieren. Die Verpflichtung gilt fünf Jahre nach Vertragsende fort; für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gilt sie solange, wie deren Geheimnischarakter besteht. Reverse Engineering, Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen zum Zweck der Gewinnung unserer Geschäftsgeheimnisse ist untersagt, soweit dies gesetzlich abdingbar ist; zwingende Rechte, insbesondere zur Interoperabilität von Software, bleiben unberührt.

8.4. Der Besteller gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Vorgaben, Zeichnungen, Muster, Marken, Software, Daten, Materialien und sonstige Beistellungen frei von Rechten Dritter sind oder er über die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Rechte verfügt. Er stellt uns von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihm zu vertretenden Rechtsverletzung beruhen, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten; unser Mitverschulden und unsere Pflicht zur Schadensminderung sind zu berücksichtigen.

8.5. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung oder auf berechtigtes Verlangen sind vertrauliche Unterlagen, Datenträger und Kopien zurückzugeben oder zu löschen beziehungsweise zu vernichten. Ausgenommen sind automatisierte Sicherungskopien und Unterlagen, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Rechtsverteidigung aufbewahrt werden müssen; für sie gelten die Geheimhaltungspflichten fort.

8.6. Unterlagen und Informationen, die wir dem Besteller zur Bedienung, Wartung oder Instandhaltung des Liefergegenstands überlassen, dürfen zu diesen Zwecken intern genutzt und vervielfältigt werden. Eine Nutzung zur Nachkonstruktion, Eigenfertigung, Fertigung durch Dritte oder zur Entwicklung konkurrierender Produkte ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt.

9. Software, Lizenz, Updates, Daten und Cybersicherheit

9.1. Soweit Software zum Vertragsgegenstand gehört, umfasst die Lieferung grundsätzlich die ausführbare Objektcodefassung und die vereinbarte Benutzerdokumentation. Quellcode, Entwicklungsdokumentation, Entwicklungswerkzeuge und Schnittstellenbeschreibungen werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Cloud-, Fernwartungs-, Datenverarbeitungs- oder sonstige fortlaufende digitale Dienste bedürfen einer gesonderten Vereinbarung über Leistungsumfang, Verfügbarkeit, Laufzeit und Vergütung.

9.2. Der Besteller schafft rechtzeitig die für Installation und Betrieb erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere kompatible Hardware, Betriebssysteme, Netzwerke, Schnittstellen, Berechtigungen, Datensicherungen und Sicherheitsmaßnahmen, und gewährt den vereinbarten Zugang zu Systemen und Räumen. Er ist für die Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit und Virenfreiheit der von ihm bereitgestellten Daten und Systeme verantwortlich.

9.3. An von uns entwickelter Software räumen wir dem Besteller, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein einfaches, zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Recht ein, die Software in der gelieferten Version im Objektcode für den bestimmungsgemäßen Betrieb des jeweiligen Liefergegenstands und für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen; eine Recht zur Unterlizenzierung wird nicht eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist auf die vereinbarte Anzahl von Installationen, Nutzern, Standorten oder Maschinen beschränkt. Die Verlagerung des Liefergegenstands an einen anderen Standort ist zulässig, soweit keine Exportkontroll-, Drittanbieter- oder sonstigen gesetzlichen Beschränkungen entgegenstehen.

9.4. Der Besteller darf eine angemessene Sicherungskopie erstellen und die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, bearbeiten, dekompileieren oder beobachten. Zwingende Rechte nach §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt. Eine isolierte Überlassung, Vermietung, Unterlizenzierung oder sonstige Weitergabe an Dritte bedarf unserer Zustimmung. Das Nutzungsrecht darf zusammen mit dem Eigentum am zugehörigen Liefergegenstand auf einen Erwerber übertragen werden, wenn der Besteller sämtliche eigenen Kopien - mit Ausnahme gesetzlich aufzubewahrender Sicherungskopien - löscht und der Erwerber die anwendbaren Lizenzbedingungen übernimmt.

9.5. Während der Mängelhaftungsfrist stellen wir die zur Herstellung oder Erhaltung der vereinbarten Beschaffenheit erforderlichen Fehlerkorrekturen und Updates bereit, soweit sie von uns geschuldete Software betreffen und technisch sowie wirtschaftlich zumutbar sind. Darüber hinausgehende Funktionsupdates, Upgrades, Pflege, Support, Überwachung und Anpassung an geänderte Drittsoftware oder Systemumgebungen bedürfen eines gesonderten Pflege- oder Servicevertrags. Gesetzliche Aktualisierungs-, Sicherheits- und Unterstützungsverpflichtungen bleiben unberührt. Der Besteller hat bereitgestellte sicherheitsrelevante Updates nach vorheriger Datensicherung und entsprechend unseren Hinweisen unverzüglich zu installieren. Unterlässt er dies schuldhaft, bestehen Ansprüche wegen hierdurch verursachter Mängel oder Schäden nicht.

9.6. Für Standardsoftware, Open-Source-Komponenten und sonstige Software Dritter gelten vorrangig die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Rechteinhabers, soweit sie dem Besteller vor oder bei Vertragsschluss zugänglich gemacht werden. Wir weisen auf

wesentliche Drittkomponenten und Lizenzhinweise in geeigneter Form hin. Soweit Drittbedingungen zwingende Rechte einräumen, bleiben diese unberührt.

9.7. Soweit der Liefergegenstand ein vernetztes Produkt oder die Leistung einen verbundenen Dienst im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) umfasst, bleiben die zwingenden Rechte des Nutzers auf Zugang zu, Nutzung und Weitergabe von Produkt- und Dienstdaten unberührt. Die nach dem Data Act erforderlichen vorvertraglichen Informationen sowie Einzelheiten zu Datenzugang, Datenformaten, Speicherfristen, Nutzung durch uns, Weitergabe an Dritte, Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Beendigung der Datennutzung ergeben sich aus einer gesonderten Dateninformation oder Datennutzungsvereinbarung. Diese geht als speziellere Regelung vor. Personenbezogene Daten werden ausschließlich auf einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage und nach unseren Datenschutzhinweisen verarbeitet. Der Besteller darf zugänglich gemachte Daten nicht entgegen zwingenden gesetzlichen Beschränkungen, insbesondere nicht zur Entwicklung eines unmittelbar konkurrierenden vernetzten Produkts, verwenden.

9.8. Der Besteller hat seine IT- und Netzwerkkumgebung nach dem Stand der Technik abzusichern, Zugangsdaten und Zertifikate vor unbefugtem Zugriff zu schützen, Benutzer- und Berechtigungskonzepte einzurichten, regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen und sicherheitsrelevante Ereignisse oder Schwachstellen unverzüglich zu melden. Fernzugriffe durch uns erfolgen nur im vereinbarten Umfang und unter Beachtung angemessener Sicherheitsmaßnahmen. Gesetzliche Pflichten für Produkte mit digitalen Elementen, insbesondere zur Cybersicherheit, Schwachstellenbehandlung, Meldung und Bereitstellung von Sicherheitsupdates, bleiben unberührt.

9.9. Für Mängel der Software und digitalen Leistungen gelten ergänzend Ziffer 5 und für Schadensersatz Ziffer 6. Ein Mangel liegt insbesondere nicht vor, soweit eine Störung auf nicht vereinbarter Systemumgebung, Änderungen durch den Besteller oder Dritte, fehlender Kompatibilität mit nach Vertragsschluss geänderter Drittsoftware, Nichtinstallation bereitgestellter Updates, Schadsoftware aus dem Verantwortungsbereich des Bestellers oder unzureichender Datensicherung beruht.